

27.02.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschafts-
gesetzes und der Strafprozeßordnung

Punkt 15 c der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die vorgesehene Ergänzung des § 100 a der Strafprozeßordnung wird die Strafverfolgung im Bereich des Außenwirtschaftsgesetzes erheblich verbessern.

Der Bundesrat ist aber der Auffassung, daß die Abwehr derartiger Tätigkeiten bereits im Vorfeld strafbarer Handlungen durch den Verfassungsschutz unterstützt werden muß. Diese Vorfeldbeobachtung zur Verhütung von Verstößen im Außenwirtschaftsbereich kann dadurch erreicht werden, daß in Ergänzung des vorgesehenen Gesetzentwurfs auch den Verfassungsschutzbehörden durch Änderung des § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des § 2 des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz Beobachtungsaufgaben und Befugnisse zur Informationserhebung auch in diesem Bereich zugewiesen werden.

Ausgeliefert am 27. FEB. 1991

Begründung:

Der Gesetzentwurf bringt eine Verbesserung strafprozessualer Art. Strafprozessuale Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen nach § 100 a StPO setzen jedoch einen strafrechtlichen Anfangsverdacht voraus. Demgegenüber können Verfassungsschutzbehörden bereits dann tätig werden, wenn "tatsächliche Anhaltspunkte" für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes vorliegen.

Die Überwachungsmaßnahme nach § 100 a StPO erfaßt - im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 G 10 - den Postverkehr überhaupt nicht und den Fernmeldeverkehr erst dann, wenn "bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen", daß bestimmte Straftaten begangen, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet werden sollen. Diese Schwelle liegt höher als die der "tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verdacht", die nach § 2 Abs. 1 G 10 maßgebend ist.

Eine ergänzende Zuständigkeit des Verfassungsschutzes hat den Vorteil, daß bereits im Vorfeld polizeilicher Gefahrenlagen und eines strafrechtlichen Anfangsverdachts strafbare Handlungen nach § 34 AWG festgestellt werden können. Eine solche zweigleisige Gefahrenabwehr ist bereits jetzt im Bereich Terrorismusbekämpfung und Spionageabwehr geltendes Recht und hat sich in diesen Bereichen bewährt.

Der außen- wie auch innenpolitische Schaden, der durch Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht entsteht, macht die Ausschöpfung aller rechtsstaatlichen Möglichkeiten zur Unterbindung solcher Aktivitäten erforderlich.